

D) BAUVORHABEN, AUSSTATTUNG

Gegenstand:

- D 1. **Um- und Wiedernutzung leerstehender ländlicher Gebäude**
- als Haupt- oder Nebenwohnsitz
 - zur Schaffung von Grundversorgungseinrichtungen
 - zu eigenen Wohnzwecken mit bis zu einer zusätzlichen Mietwohnung zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.
- D 2. Sanierung von **Außenhülle** und Herstellung von **Erschließungsflächen, Modernisierungen zum Erhalt** oder **Ausstattungen** von Einrichtungen zur Grundversorgung der Bevölkerung.
- D 3. Bauliche Maßnahmen in kleinen **Beherbergungsbetrieben**
- zur Erweiterung von Beherbergungskapazitäten auf mind. 9 und max. 30 Betten
 - Modernisierung von Beherbergungseinrichtungen mit bis zu 30 Gästebetten zu einem hohen branchenüblichen Qualitätsstandard
- D 4. Schaffung oder Erhalt von **Vereinsanlagen** durch Umnutzung oder Modernisierung zur Entwicklung des dörflichen Gemeinschaftslebens, ausgenommen Freianlagen
- D 5. Maßnahmen zum **Barriereabbau** in bestehendem, eigengenutztem Wohnraum
- D 6. Maßnahmen zur Diversifizierung von Land-, Forst- und Fischereiwirtschaftsbetrieben
- D 7. Abbruch baulicher Anlagen, Flächenentsiegelung oder Rückbau öffentlicher nicht bedarfsgerechter Infrastruktur in Ortslagen für eine Folgenutzung, die den Zielen der nachhaltigen ländlichen Entwicklung oder eines Dorfumbauplanes entspricht

Spezielle Mindestkriterien (Kohärenzkriterien) und Hinweise:

- Antragsberechtigt: Gemeinden, Kirchen, Vereine, Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen, Unternehmen
- Förderungen von gewerblichen oder öffentlichen Einrichtungen sind nur auf der Grundlage eines plausiblen Nutzungs- und Betriebskonzeptes oder Marketingplanes zuwendungsfähig.
- Förderungen erfolgen nur an ländlichen, regionstypischen Gebäuden, die vor 1949 errichtet wurden oder eine ortsbildprägende Bedeutung besitzen (Ausnahme D2., D3.).
- Fördervoraussetzung für öffentliche Gebäude und Erschließungsflächen sind die Festlegungen zum Barriereabbau
- Vorhaben in festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind ausgeschlossen, außer es liegt eine bauaufsichtliche Genehmigung vor oder es werden geeignete Maßnahmen zum baulichen Hochwasserschutz getroffen.
- Ausgeschlossen sind zoologische Einrichtungen, Kegel- bzw. Bowlingbahnen, Fitnesscenter, Golf- und Tennisplätze, Bars und Diskotheken,

Einzelhandelseinrichtungen über 800 m², Neubauvorhaben, mobile Gegenstände und Einrichtungen, geringwertige Wirtschaftsgüter (GwG) und gebrauchte Gegenstände.

- Ausgeschlossen sind ein alleiniger Dachgeschossausbau oder Erweiterungen bestehender Wohnungen.
- Baumaßnahmen in Kirchen und kirchlichen Einrichtungen werden nur unterstützt, wenn sie für über 50 % für eine öffentliche, nicht gottesdienstliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Art und Höhe der Förderung:

Kap. D: Bau / Ausstattung	Fördersatz	Höchstbetrag
Einmaliger Zuschuss pro Objekt	30%	80.000 €
Vorhaben im Dorfumbauplan oder nach vergleichbarer, aussagekräftiger Fachplanung	+5 %	
für Barriereabbau		+ 5.000 €
für Schaffung eines Hauptwohnsitzes	+ 5 %	+ 15.000 €
Weist das Vorhaben einen klaren Schwerpunkt hinsichtlich spezieller Zielgruppen auf, erhöht sich die Quote folgendermaßen:		
für junge Familien	+10 %	
Die Förderhöchstquote liegt bei 50%, die Bagatellgrenze bei 5.000 €, die Förderobergrenze für D7. (Abbruch) liegt bei 20.000 €		